

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Anpassung Pflegebonusgesetz und Änderung Anlage 2

Vom 20. Oktober 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 6. Oktober 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 1. Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Aufklärungspflichten“.
 2. Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Qualifikation“.
- II. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „§ 20i Absatz 3 Satz 2 SGB V“ ersetzt durch die Angabe „§ 20i Absatz 3 SGB V“.
- III. § 6 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden die Wörter „und impfende Ärztinnen und Ärzte“ gestrichen.
 2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt für die zur Schutzimpfung berechtigten Personen hinsichtlich der durch sie durchzuführenden Schutzimpfungen.“
- IV. § 7 wird wie folgt geändert:
 1. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Aufklärungspflichten“.
 2. In Satz 1 werden die Wörter „impfende Ärztin oder der impfende Arzt“ ersetzt durch die Wörter „zur Schutzimpfung berechtigte Person“.
- V. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „durchgeführter“ ersetzt durch die Wörter „von ärztlich durchgeführten“.
- VI. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „nach den Regeln der ärztlichen Kunst und“ gestrichen.
- VII. Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Qualifikation“

VIII. In Anlage 2 wird nach der Zeile „Affenpocken“ die folgende Zeile eingefügt:

Impfungen	Dokumentationsnummer ¹		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
„Affenpocken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)	89134 V	89134 W“	

IX. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken